

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 661:	661 Artlenburg
Wahlraum:	Gasthaus Nienau
Wahlbezirk 664:	664 Brietlingen I - Ortsmitte
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Brietlingen
Wahlbezirk 665:	665 Brietlingen II - Moorburg
Wahlraum:	Ev.-Luth. Gemeindehaus
Wahlbezirk 666:	666 Brietlingen III - Lüdershausen
Wahlraum:	Schoolhus Lüdershausen
Wahlbezirk 667:	667 Brietlingen IV - Moorburg Nord
Wahlraum:	Kindergarten Moorburg
Wahlbezirk 669:	669 Echem
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Echem
Wahlbezirk 672:	672 Hittbergen I
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Hittbergen
Wahlbezirk 673:	673 Hittbergen II - Barförde
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Barförde
Wahlbezirk 676:	676 Hohnstorf I
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Hohnstorf
Wahlbezirk 677:	677 Hohnstorf II
Wahlraum:	Ev. Gemeindezentrum
Wahlbezirk 681:	681 Lüdersburg I
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Lüdersburg
Wahlbezirk 682:	682 Lüdersburg II - Jürgenstorf
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Jürgenstorf
Wahlbezirk 685:	685 Rullstorf I
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Rullstorf
Wahlbezirk 686:	686 Rullstorf II - Boltersen
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Boltersen
Wahlbezirk 689:	689 Scharnebeck I - Süd und West
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Scharnebeck

Wahlbezirk 690:	690 Scharnebeck II - Nord
Wahlraum:	Domäne Scharnebeck, Raum 3
Wahlbezirk 691:	691 Scharnebeck III - Ost
Wahlraum:	Grundschule Scharnebeck, Mensa

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in der Hanseschule Oedeme, Oedemer Weg 94 in 21335 Lüneburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschrie-

benen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) wählt zufällig Wahlbezirke aus, die als repräsentativ fungieren sollen. Für die diesjährige Bundestagswahl wurde der Urnenwahlbezirk 664 Brietlingen I – Ortsmitte als repräsentativer Urnenwahlbezirk benannt. Nähere Informationen sind im Wahllokal erhältlich.

27.01.2025 Die Gemeindebehörde
Samtgemeinde Scharnebeck
i.V. Justen Der Samtgemeindebürgermeister
Marktplatz 1
21379 Scharnebeck
Tel. 0 41 36 / 907-72 11

Im Auftrag